

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 66

Mittwoch, den 22. August

Er s c h e i n t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

I n s e r a t e

werden mit 4000,00 M. die einspalt. Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Brotpreis.

Mit Beginn des 20. August d. Js. ist der
Preis für ein Roggenbrot aus 85 %igem Roggen-
mehl im Gewichte von 1900 Gramm auf
40 000 Mark

festgesetzt.

Der Preis für Roggenmehl bleibt bestehen.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Belgard, den 18. August 1923.

Der Kreis a u s s c h u ß.

Mit dem 15. August d. Js. ist die Preistreibeiverord-
nung vom 13. Juli 1923 (RGBl. Teil I S. 700) in Kraft ge-
treten, die nachstehend im Auszug folgt:

Preistreibeiverordnung.

Höchstpreise.

§ 1.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmten Be-
hörden sind befugt, Höchstpreise für Gegenstände des täglichen
Bedarfs festzusetzen. Die Reichsregierung kann mit Zustim-
mung des Reichsrats bestimmen, daß auch für andere Gegen-
stände Höchstpreise festgesetzt werden oder werden können.

Soweit Höchstpreise der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht
bestehen, können die obersten Landesbehörden oder die von
ihnen bestimmten Behörden die Höchstpreise festlegen.

Höchstpreisüberschreitung.

§ 2.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird bestraft, wer vor-
sätzlich einen höheren Preis als den Höchstpreis fordert oder
sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird ferner bestraft, wer
vorsätzlich beim Erwerbe zum Zwecke der Weiterveräußerung
mit Gewinn einen höheren Preis als den Höchstpreis gewährt
oder verspricht.

Preiswucher.

§ 3.

Wegen Preiswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für
einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen Preis fordert,
der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen
übermäßigen Gewinn enthält, oder einen solchen Preis sich
oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Zu
den Verhältnissen, die nach Satz 1 zu berücksichtigen sind, ge-
hört insbesondere die Verschlechterung oder Besserung der
Kaufkraft des Geldes in der Zeit zwischen dem Einkauf oder
der Herstellung der Ware und ihrer Veräußerung.

Für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten ver-
schieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert wer-
den, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Herstellung-
skosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen
Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durch-
schnittlichen Herstellungskosten keinen übermäßigen Gewinn ent-
hält.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht
vor, wenn der Höchstpreis oder der von einer zuständigen
Behörde festgesetzte oder genehmigte Preis eingehalten wird.
Das gleiche gilt, wenn der Preis, der für die Verteilungs-
stelle des Veräußerers geltenden Marktlage, insbesondere dem
unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachten Börsen- oder
Marktpreis entspricht, sofern nicht durch Warenmangel oder
durch erhebliche Schwierigkeiten, Ware an den Markt zu
bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarkt-
lage geschaffen ist.

Leistungswucher.

§ 4.

Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich
für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine
Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten
Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine
solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder
versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht
vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen
Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll.
Das gleiche gilt, wenn die von der zuständigen Behörde fest-
gesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird.

Provisionswucher.

§ 5.

Wegen Provisionswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich
für die Vermittlung eines Geschäfts über Gegenstände des
täglichen Bedarfs oder über Leistungen zur Befriedigung des
täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berück-
sichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Ver-
dienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem
anderen gewähren oder versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2
gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht
vor, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder
genehmigte Vergütung eingehalten wird.

Kettenhandel.

§ 6.

Wegen Kettenhandel wird bestraft, wer vorsätzlich den
Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs dadurch steigert,
daß er sich in eigennütziger unwirtschaftlicher Weise als An-
schlinglied in die Kette des Warenverkehrs einschleibt.

Warenzurückhaltung.

§ 7.

Wegen Warenzurückhaltung wird bestraft, wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, in der Absicht zurückhält, durch die spätere Veräußerung einen höheren Gewinn zu erzielen oder den Preis hochzuhalten.

Preistreibende Machenschaften.

§ 8.

Wegen preistreibender Machenschaften wird bestraft, wer vorsätzlich Warenvorräte unbrauchbar macht, verderben läßt, beschädigt oder vernichtet, in unlauterer Weise die Erzeugung von Waren oder den Handel mit Waren einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesteigert oder hochgehalten werden kann.

Schleichhandel.

§ 9.

Wegen Schleichhandels wird bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, für den ein Höchstpreis festgesetzt ist, oder der sonst einer Verkehrsregelung unterliegt, unter vorsätzlicher Verletzung einer zur Regelung ergangenen Vorschrift oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung einer solchen Vorschrift oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung einer solchen Vorschrift zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt.

Wegen Schleichhandels wird ferner bestraft, wer gewerbsmäßig Geschäfte der im Abs. 1 bezeichneten Art vermittelt.

Verabredung der Preistreiberei.

§ 10.

Wegen Verabredung der Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Höchstpreisüberschreitung, einen Preiswucher, einen Leistungswucher, einen Provisionswucher, einen Kettenhandel, eine Warenzurückhaltung, preistreibende Machenschaften oder einen Schleichhandel zum Gegenstande hat.

Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei.

§ 11.

Wegen Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer Höchstpreisüberschreitung, einem Preiswucher, einem Leistungswucher, einem Provisionswucher, einem Kettenhandel, einer Warenzurückhaltung, preistreibenden Machenschaften oder einem Schleichhandel auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Estrafe der Preistreiberei.

§ 12.

Wer Preistreiberei (§§ 2 bis 11) vorsätzlich begeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habsucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet;
2. wenn der Täter aus Habsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt.

§ 13.

Wer Preistreiberei fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14.

Wer wegen vorsätzlicher Preistreiberei oder wegen vorsätzlicher Zwiderhandlung gegen die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder vorsätzlich Preistreiberei begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Nichtabhalten von Preistreiberei.

§ 15.

Der Inhaber eines Betriebes, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine Preistreiberei begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der Preistreiberei abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebes steht der gleich, dem die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben übertragen ist.

§ 16 bis § 22 pp.

Einzziehung von Gegenständen.

§ 23.

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungsmittel und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

Bei vorsätzlichen Vergehen gegen § 7 oder § 9 Abs. 1 sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 14 ist die Einziehung anzuordnen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder in den Fällen des Abs. 2 gehört haben. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 24.

Neben Gefängnis kann bei vorsätzlicher Preistreiberei auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 25.

Neben Zuchthaus ist bei Preistreiberei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 14 hierauf erkannt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

§ 26.

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Der öffentliche Anschlag erfolgt an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist, an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagssäulen, Gemeindefasseln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet werden.

Die Art der Bekanntmachung, insbesondere die Art und Dauer des Anschlags, bestimmt das Gericht im Urteil oder Strafbefehl. Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil oder Strafbefehl unterlassen worden, so beschließt das Gericht darüber nachträglich; § 494 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht kann seine Anordnungen über die Art der Bekanntmachung nachträglich ändern oder ergänzen, wenn der Verurteilte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung wechselt.

§ 27.

Die Vorschriften der §§ 16, 23 bis 26 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Reichsverweisung von Ausländern.

§ 28.

Wird ein Ausländer wegen Preistreiberei verurteilt, so kann ihn die Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiete verweisen. Die Verweisung muß geschehen, wenn der Ausländer zu Zuchthaus verurteilt worden ist.

Ausfuhrgeäfte.

§ 29.

Auf Geäfte über Gegenstände, die nachweislich zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 und die festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 4.

Eingeführte Gegenstände.

§ 30.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften der §§ 3, 5 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

Ausfuhrbestimmung.

§ 31.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, welche Behörden als zuständigen Behörden im Sinne der §§ 3 bis 5 anzusehen sind.

Belgard, den 17. August 1923.

Der Vorsitzende der Kreis-Preisprüfungsstelle.

Gebührenordnung**für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.**

Gemäß § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Gebührenordnung fest.

§ 1. Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes über das Hebammenwesen) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt;
2. wenn Armenverbände oder nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind;
3. wenn die Gebühr von einer Krankenkasse (§ 225 R. V. D.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 R. V. D.), Erbschaft (§ 503 R. V. D.) oder Gemeinde (§ 942 R. V. D.) zu zahlen ist, oder wenn die Hebamme durch ihre Hilfeleistung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwirbt, die Frau, der sie beigestanden hat, aber Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann.

In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bzw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Kassenbescheinigung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Kassenbescheinigung erst nachträglich vorgelegt wird.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffern 1 bis 3) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, zu bemessen.

§ 4. Den im § 17 des Gesetzes über das Hebammenwesen unterschiedenen Steuerungsklassen gehören an: der Steuerungsklasse 1 (im nachstehenden g. F. mit a bezeichnet),

der Steuerungsklasse 2 (im nachstehenden mit b bezeichnet): die Orte der Ortsklassen B und C, der Steuerungsklasse 3 (im nachstehenden mit c bezeichnet): die Orte der Ortsklassen D und E.

§ 5. Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmässigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden:

- b) 24 000 bis 60 000 Mark,
- c) 20 000 bis 50 000 Mark;

für jede folgende Stunde:

- b) 2000 bis 6000 Mark,
- c) 1600 bis 5000 Mark.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingengeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Umfangsatz zu 1 auf:

- b) 32 000 bis 80 000 Mark,
- c) 28 000 bis 70 000 Mark.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und zu 2 um:

- b) 2400 bis 7200 Mark,
- c) 1800 bis 5000 Mark.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Annahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden:

- b) 10 000 bis 24 000 Mark,
- c) 8 000 bis 20 000 Mark;

für jede folgende Stunde:

- b) 2000 bis 6000 Mark,
- c) 1600 bis 5000 Mark.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Beratungen, wie Ausspülungen, Klittierlegen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:

- b) 2400 bis 6000 Mark,
- c) 1800 bis 5000 Mark;

bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Beratungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschließlich der Untersuchungen und Beratungen, für jede angefangene Stunde bei Tage:

- b) 2400 bis 6000 Mark,
- c) 1800 bis 5000 Mark;

bei Nacht das Doppelte.

7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Beratungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:

- b) 1800 bis 5000 Mark,
- c) 1500 bis 4000 Mark.

8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen):

- b) 10 000 bis 24 000 Mark,
- c) 8 000 bis 20 000 Mark.

Für eine solche Nachtwache:

- b) 16 000 bis 24 000 Mark,
- c) 14 000 bis 24 000 Mark.

Für eine solche Tag- und Nachtwache:

- b) 24 000 bis 50 000 Mark,
- c) 20 000 bis 40 000 Mark.

9. Für eine Materteilung durch Fernsprecher bei Tage:

- b) 600 bis 1200 Mark,
- c) 450 bis 900 Mark;

bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Materteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage:

- b) 600 bis 1500 Mark,
- c) 450 bis 1200 Mark;

bei Nacht das Doppelte.

11. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Katerteilung bei Tage:
b) 1800 bis 4000 Mark,
c) 1500 bis 3000 Mark;
bei Nacht das Doppelte.
12. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:
b) 400 bis 800 Mark,
c) 400 bis 800 Mark.
13. Für die Ausfüllung eines Stillscheines je Woche:
b) 250 Mark,
c) 250 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September — beide einschließlich — die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 6. Bei einer Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder

b) und c) 100 Mark

Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der dritten Wagenklasse (bei Benutzung des Schiffs der zweiten Kajüte) oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 7. Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.
Röslin, den 12. Juni 1923.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 15 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 und den zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzen vom 31. Dezember 1922 und 15. März 1923 bestimme ich, daß vom 10. Juli 1923 ab zu den Sätzen der Gebührenordnung für Hebammen des Regierungsbezirks Köslin vom 12. Juni 1923 ein Teuerungszuschlag von 100 v. H. tritt.

Röslin, den 7. Juli 1923.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 23. März 1923 zu dem Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 und den zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzen vom 31. Dezember 1922 und 15. März 1923 bestimme ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 7. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 28, S. 185), daß vom 1. August d. Js. bis auf weiteres zu den Sätzen der Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirkes Köslin vom 12. Juni d. Js. (Amtsblatt Stück 24, S. 153/4) ein Teuerungszuschlag von 400 v. H. tritt.

Die zuletzt geltenden Gebührensätze sind demnach verdoppelt worden.

Röslin, den 1. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Persönliches.

In Lasbed sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Bauernhofbesitzer Berthold Syring als Gemeindevorsteher,
2. die Eigentümer Paul Ruz und Hermann Bzike als Schöffen.

Belgard, den 21. August 1923.

Der Landrat.

Verorgungs- und Fürsorgeprechttag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend den 25. August d. Js. findet im Fürsorgeheim (neben dem Gemeindehause gelegen) zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags ein Sprechtag statt.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 18. August 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Die Herren Gemeindevorsteher zu Altsankow, Bramstädt, Gr. Thchow, Hohenwardin-Brosland, Klein-Rambin, Kowalk, Lenzen, Bumlow, Karfin, Roggow und Warnin, sowie die Herren Gutsvorsteher zu Altschlage, Gauertow, Gr. Poplow, Gr. Rambin und Biezow sind immer noch mit Einreichung der Kreisvergnügungssteueranzeigen für das 1. Vierteljahr (April—Juni) 1923 im Rückstande.

Ich ersuche um nunmehrige Einreichung der Nachweisung an den Kreis Ausschuß hier selbst binnen 8 Tagen.
Belgard, den 18. August 1923.

Der Landrat.

Nachtrag zur Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Aufgrund des § 14 Abs 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für	
a) Einhufer je Tier	119 000 M.
b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier	99 000 "
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier	60 000 "
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier	40 000 "
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	30 000 "
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen ufm. je Tier	30 000 "
g) Ferkel, Fidel, Lämmer je Tier	10 000 "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221, Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Röslin, den 10. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Die polnischen Arbeiter

Stefan Mroszewski	Legitimationskarte	090336
Bernhard Bielicki	"	090332
Johann Bielicki	"	090333
Klemens Jarzanbeck	"	090271
Anastasia Jarczembinski	"	090270
Barbara Karlowski	"	090246
Margarete Kuchta	"	090292
Johanna Malek	"	090294
Anna Piotrowski	"	090295

haben ihre Arbeitsstelle in Adolphium, Kreis Schlawa, heimlich verlassen und sind kontraktbrüchig geworden.

Ich warne hierdurch vor einer Beschäftigung der Genannten und weise auf die im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 24. Juli 1920, Nr. 62, Seite 356 und vom 25. Oktober 1921, Nr. 87, Seite 491 abgedruckten Polizeiverordnungen hin. Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls die Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden.
Belgard, den 18. August 1923.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 66 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a-g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Leba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

I. Für die ordentliche Schau.

- Ziffer 1.** Die Tierbesitzer haben zu entrichten:
- a) Einhufer je Tier 35 000 M.
dazu Fuhrkosten wie bei der Ergänzungschau (vgl. Ziff. 7).
 - b) Rinder (ausschließl. Kälber) je Tier 25 000 "
 - c) Schweine (einschließl. Trichinenschau) je Tier 22 000 "
 - d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier 18 000 "
 - e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 10 000 "
 - f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen) usw. je Tier 9 000 "
 - g) Ferkel, Fidel, Lämmer je Tier 5 000 "

Ziffer 4 Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 400 M. je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschaukasse.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 400 M. je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob der Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

II. Für die Ergänzungschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. D.) auf 45 000 M. erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. D.) auf die den Kreisärzten nach den jeweiligen Bestimmungen zustehenden Sätzen festgesetzt.

Die unter Ziffer II 1e und 2 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1923 (Amtsblatt Stück 22) festgesetzten Gebühren von 50 M. bzw. 250 M. je Kilometer werden auf 400 M. bzw. 1000 M. je Kilometer erhöht.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48, S. 221 ff. und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Röslin, den 3. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 10. August 1923.

Der Landrat.

Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.

Die in Nr. 63 des Kreisblatts für 1923 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden auf Grund des § 160 der Reichsversicherungordnung und des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 20. August d. Js. wie folgt neu festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

- a. für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 216 000 M., monatlich 6 480 000 M., jährlich 77 760 000 M.,
- b. für männliche Hausangestellte, Knechte männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, täglich 319 200 M., monatlich 9 576 000 M., jährlich 114 912 000 M.,
- c. für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 398 400 M., monatlich 11 952 000 M., jährlich 143 424 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen, wie folgt, berechnet:

	zu a	zu b	zu c
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	36 000	48 000	60 000
Frühkaffee	16 800	24 000	31 200
Frühstück	19 200	24 000	31 200
Mittagessen	72 000	120 000	148 800
Abendbrot	19 200	24 000	31 200
Abendbrot	52 800	79 200	96 000
	216 000	319 000	398 400

2. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfangern auf dem flachen Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte

täglich	384 M.
monatlich	11 520 "
jährlich	138 240 "

für sonstige Deputatempfangern

täglich	240 M.
monatlich	7 200 "
jährlich	86 400 "

B. Freie Feuerung

für Steinkohlen pro Zentner	1 800 000 "
" Koks pro Zentner	1 500 000 "
" 1000 Stück Preßtorf	2 000 000 "
" 1000 Stück Stachtorf	1 000 000 "
" 1 rm Hartholz	1 680 000 "
" 1 rm Weichholz	960 000 "
" 1 Fuhrre Strauch	112 000 "

C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflegt, bei mittlerem Boden jährlich

24 300 000 "	
daselbe ungedüngt jährlich	16 800 000 "
freies Acker- und Gartenland, der Morgen ungepflügt und unaedüngt, jährlich	11 200 000 "
freie Kuhhaltung jährlich	43 800 000 "
freie Kuhweide (Sommerweide)	8 400 000 "
freie Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je	5 400 000 "
Weizen pro Zentner	240 000 "
Roggen " "	6 000 000 "
Hafer " "	4 000 000 "
Gerste " "	5 000 000 "
Kartoffeln pro Zentner	5 000 000 "
Erbsen " "	900 000 "
1 Kleid " "	8 000 000 "
1 Schürze	12 000 000 "
1 Fund Wolle	3 600 000 "
1 Meter Feintwand	2 100 000 "
1 Meter Feinwand	2 500 000 "
1 Merzschaf ohne Fell	2 000 000 "
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	8 000 000 "
1 freies Ferkel	35 000 000 "
1 Liter Vollmilch	3 500 000 "
1 Liter Magermilch	40 000 "
Heu pro Zentner	15 000 "
Stroh pro Zentner	170 000 "
	150 000 "

D. Schnitterlohn täglich 265 000 "

E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:

- 1. eines Tagelöhners oder Deputanten sowie eines Gutschmieds (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.) 202 546 000 "
- 2. eines ersten Hofgängers 66 175 000 "
- 3. eines zweiten Hofgängers 104 575 000 "

Obige Werte sind bei der Berechnung der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeiträge neben dem Barlohn zu Grunde zu legen. Wegen der Lohnklassen zur Invaliden- und Angestelltenversicherung erfolgt weitere Bekanntmachung.

Die Ortsvorsteher ersuche ich um schnelle weitere Veröffentlichung.

Belgard, den 20. August 1923

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Die vom statistischen Reichsamt am 13. 8. 1923 veröffentlichte Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten beträgt auf volle Tausend nach oben abgerundet 43700. Diese Zahl mit vier vervielfacht ergibt 1748000 Mark als Höchstfuß des Grundlohnes. Der weitere Lohnstufenaufbau zum Vorstandsbeschluss vom 14. August d. J. ist folgender:

Tagesarbeitsverdienst	Stufe	Grundlohn	Beitrag täglich
über 480 bis 570 000 M.	24	525 000 M.	36 750 M.
" 570 " 660 000 "	25	615 000 "	43 050 "
" 660 " 780 000 "	26	720 000 "	50 400 "
" 780 " 900 000 "	27	840 000 "	58 800 "
" 900 " 1080 000 "	28	990 000 "	69 300 "
" 1080 " 1260 000 "	29	1170 000 "	81 900 "
" 1260 " 1560 000 "	30	1410 000 "	98 700 "
" 1560 000 M.	31	1710 000 "	119 700 "

Die vorstehend bezeichneten Lohnstufen treten mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft.

Belgard, den 20. August 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Carl Jeske, stellv. Vorsitzender.

Wir bitten hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst derjenigen versicherungspflichtigen Personen, für die die oben genannten Lohnstufen in Frage kommen, bis zum 28. d. Mts. anzugeben.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Beschluss
des Vorstandes der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. August 1923 über die Verdienst- und Einkommensgrenze und den Grundlohn in der Krankenversicherung (RGBl. I S. 763) wird folgendes beschlossen:

Die haren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder soweit er für den Kalendertag nicht den Betrag übersteigt, der sich aus der vom statistischen Reichsamt reelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten, vervielfacht mit der Zahl vier, ergibt. Bei der Berechnung wird die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu 360 Tagen angesehen.

Die Lohnstufen 1 bis 15 bleiben wie im Vorstandsbeschluss vom 19. August 1923 bezeichnet, bestehen. Die weitere Lohnstufeneinteilung ist folgende:

Lohnstufe	Entgelt auf den Kalendertag	Grundlohn
16	über 120 000 M. bis 144 000 M.	132 000 M.
17	" 144 000 " " 171 000 "	156 000 "
18	" 171 000 " " 201 000 "	186 000 "
19	" 201 000 " " 234 000 "	218 000 "
20	" 234 000 " " 270 000 "	252 000 "
21	" 270 000 " " 330 000 "	300 000 "
22	" 330 000 " " 390 000 "	360 000 "
23	" 390 000 " " 480 000 "	435 000 "
24	" 480 000 " " 570 000 "	525 000 "
25	" 570 000 " " 660 000 "	615 000 "
26	" 660 000 " " 780 000 "	720 000 "
27	" 780 000 " " 900 000 "	840 000 "
28	" 900 000 " " "	990 000 "

Die wöchentlichen Beiträge betragen danach für die

Lohnstufe	bei voller Versicherung	bei teilw. V. stellung
16	69 300 M.	46 200 M.
17	81 900 "	54 600 "
18	97 650 "	65 100 "
19	114 450 "	76 300 "
20	132 300 "	88 200 "
21	157 400 "	105 000 "
22	189 000 "	126 000 "
23	228 375 "	152 250 "
24	275 625 "	183 750 "
25	322 875 "	211 250 "
26	378 000 "	252 000 "
27	441 000 "	294 000 "
28	519 750 "	346 500 "

Die Lohnstufen 20 bis 28 sind vom 13. August 1923 ab in Kraft. Die sich hiernach ergebenden höheren Leistungen für die einzelnen Lohnstufen treten mit dem 29. Tage, vom Zeitpunkt ihrer Gültigkeit ab gerechnet, in Kraft.

Belgard, den 20. August 1923.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Grafmann, Vorsitzender.

Zu diesem Beschlusse ist durch Beschluss des Oberversicherungsamts Köslin vom 13. August 1923 (B 364/23) die Zustimmung erteilt worden.

Unter Berücksichtigung der durch das Versicherungsamt Belgard mit Wirkung vom 20. August 1923 neu festgesetzten Ortspreise für Sachbezüge sind daher von diesem Zeitpunkt ab einzustufen in:

- Lohnstufe 10: Melkfrauen, Stundenfrauen.
- " 18: 1. Hofgänger.
- " 19: Gehrlinge, Lehrlinge, Lehrlinginnen und weibliche Hausangestellte niedriger Ordnung.
- " 21: 2. Hofgänger, ledige männliche Hausangestellte (Diener pp.) ländl. Knechte unter 17 Jahren und Hirten.
- " 23: ledige weibliche Angestellte höherer Ordnung, ländliche Knechte über 17 Jahre und Schnitter.
- " 24: ledige männliche Angestellte höherer Ordnung.
- " 25: Deputanten, Gutslandwerker u. freie Arbeiter (über letztere haben die Arbeitgeber der Kasse erstmalig sofort und dann bei weiteren Lohnsteigerungen ohne weitere Aufforderung die Höhe des Arbeitsverdienstes mitzuteilen).
- " 26: verheiratete Beamte höherer Ordnung.

Die Herren Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer zu ermäßigten Beiträgen gemäß § 59 unserer Satzung versichert haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in der heutigen Ausschusssitzung beschlossen wurde, die Ermäßigung mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf 1/30 (statt bisher 1/3) herabzusetzen.

Belgard, den 20. August 1923.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende:

Grafmann.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143

**Alte
Fahrradrahmen
und Zubehörteile**

kaufständig
zu höchsten Tagespreisen
Fahrradzentrale
am hohen Tor Franz Baser,
einziges Spezialgeschäft
am Platz.